

# RS Vwgh 1988/1/22 88/18/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1988

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1029;

ABGB §863;

AVG §10 Abs1;

AVG §13 Abs3;

VStG §49 Abs1;

## Rechtssatz

Ungeachtet eines auf dem Einspruch gegen die Strafverfügung angebrachten Vermerkes über die beim erwähnten Polizeikommissariat ausgewiesene Vollmacht ist der Auftrag gem § 13 Abs 3 AVG zur Vorlage einer Vollmacht zu Recht ergangen, zumal die Bf keine Umstände ins Treffen geführt hat, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie ihrem Vertreter in dem in Rede stehenden Verwaltungsstrafverfahren durch konkludente Handlungen eine Vollmacht erteilt hat (Hinweis auf E 8.4.1975, 0895/73).

## Schlagworte

Formgebreehen behebbar Bevollmächtigung Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Formgebreehen behebbar Vollmachtsvorlage

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180003.X03

## Im RIS seit

21.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>